

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15. November 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/1/1082

Dresden, 13. 12. 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfram Günther,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/11261**

**Thema: Zukünftige Genehmigungsfähigkeit zur Befahrung der Pleiße
mit Motor- und Verleihbooten jenseits des Gemein-
gebrauches im Landschaftsschutzgebiet Leipziger Auwald**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wurde durch das Landratsamt Leipziger Land (UNB) zur Schiffbarmachung der Pleiße (km 3+450 bis 5+123 in Leipzig und Markkleeberg) die Tötung von Individuen streng geschützter Libellenarten genehmigt. Umfasst sind davon nur Sediment- und Uferarbeiten. Nicht von der Ausnahmegenehmigung umfasst ist aber das Planungsziel, nämlich der Schiffsbetrieb auf der Pleiße.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Warum wurde die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht auch für das Planungsziel „Schiffsbefahrung der Pleiße“ erlassen und wie viele Bootsbewegungen werden außerhalb des Gemeingebrauchs naturschutzrechtlich möglich sein?

Das Verfahren zur Erteilung der beantragten artenschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung bezog sich sachlich und inhaltlich auf den Planfeststellungsbeschluss der (damaligen) Landesdirektion Leipzig für das Vorhaben „Störstellenbeseitigung in der Pleiße“. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war wiederum nur die Gewässerausbau-maßnahme; die spätere Nutzung war nicht Gegenstand. Ebenso wenig bezog sich die Ausnahmegenehmigung auf die spätere Nutzung.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Zum zweiten Teil der Frage liegen keine Informationen vor. Die Anzahl ist abhängig von der Zahl der Anträge sowie dem Ergebnis der Prüfung im Zulassungsverfahren gemäß § 5 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), in das die zuständige untere Naturschutzbehörde verwaltungsintern einbezogen wird.

Frage 2: Warum wurden die Auswirkungen des Bootsbetriebes nicht auch in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren umfassend abgeprüft?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass mit „Genehmigungsverfahren“ das Planfeststellungsverfahren „Störstellenbeseitigung in der Pleiße“ gemeint ist.

Antragsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens war die Schaffung der wasserbaulichen Voraussetzungen der Befahrbarkeit der Pleiße mit Booten (muskelbetriebene und Motorboote). Die spätere, über den gesetzlichen Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung war nicht Antragsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen wird auf die unten stehende Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 3: Wie wird sich die Schiffsbefahrung mit dem sogenannten Leipzigboot mit seinen betriebsbedingt zu erwartenden besonders starken Sedimentverlagerungen auf die Vitalität (den Erhaltungszustand) der lokalen Libellenpopulation und deren Entwicklungsformen auswirken?

Aussagen zur künftigen Entwicklung der Population können derzeit nicht getroffen werden. Sie sind in künftigen Verfahren nach § 5 Abs. 3 SächsWG für diesen Gewässerabschnitt zu prüfen.

Frage 4: Sollen im Zuge der Projekte „Einzelgenehmigungen zum Bootsbetrieb außerhalb des Gemeingebrauchs“ jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Sonderprüfung stattfinden?

In Bezug auf die bei der Stadt Leipzig anhängigen Verfahren zur Gestattung von (muskelbetriebenen) Verleihbooten auf den Leipziger Gewässern wurde für 452 muskelbetriebene gewerbliche Boote eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“ durchgeführt. Für künftige Einzelgenehmigungen durch die zuständigen Behörden werden entsprechende erforderliche Verträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen sein.



Frage 5: Unter welchen Voraussetzungen unterliegen die zukünftigen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen dem Klagerecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen?

Ein Klagerecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen besteht unter den Voraussetzungen des § 64 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie unter den Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmidt